



Chefärzte und Leitende Spitalärzte Schweiz
Médecins cadres des hôpitaux suisses
Quadri medici degli ospedali svizzeri

Per E-Mail:

tarife-grundlagen@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch
lex@fmh.ch
direction@fmh.ch
nora.wille@fmh.ch

Sekretariat
Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz VLSS
Postgasse 19, Postfach, 3000 Bern 8
T +41 (0)31 330 90 01
F +41 (0)31 330 90 03
info@vlss.ch
www.vlss.ch

Per A-Post:

Herr Bundesrat Alain Berset
Eidgenössisches Departement des In-
nern (EDI)
Inselgasse 1
3003 Bern

Herr Dr. med. Jürg Schlup
Präsident der FMH
Elfenstrasse 18
Postfach 300
3000 Bern 15

Bern, 12. Mai 2020

Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) aufgrund der Teilrevision vom 21. Juni 2019 des KVG (Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Herr Dr. Schlup
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz (VLSS) repräsentiert die an den Schweizer Spitälern tätigen Kaderärztinnen und Kaderärzte (Chefärzte und Leitende Ärzte) als Basisorganisation innerhalb der FMH.

Der Vorstand des VLSS hat sich anlässlich der letzten Telefonkonferenz mit der Vorlage befasst. Der VLSS hat sich bereits im Jahr 2014 sehr deutlich gegen die Schaffung eines eidgenössischen Qualitätssicherungsinstituts ausgesprochen.

Die Änderung des KVG hat dieses Anliegen berücksichtigt, indem stattdessen eine eidgenössische Qualitätssicherungskommission als ausserparlamentarische Kommission unter Aufsicht des Bundesrats über die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wachen soll. Dies wäre grundsätzlich die bessere Lösung als ein Institut.

Im Gegensatz zum ursprünglichen Gesetzestext des KVG, welcher ausschliesslich Qualitätssicherungsverträge vorsah, ist nun aber auf Gesetzesstufe vorgesehen, dass sich der Bundesrat im Rahmen eines Vierjahresplanes immer wieder selber Ziele setzen muss. Und eine Eidgenössische Qualitätssicherungskommission wird mit der Umsetzung beauftragt. Dabei verkommt die Genehmigung von tauglichen Qualitätssicherungsverträgen zum Nebenpunkt.

Sowohl der Umfang der Kompetenzen und Befugnisse der Eidgenössischen Qualitätssicherungskommission, welche u.a. Dritte beauftragen soll, neue Qualitätsindikatoren zu entwickeln, systematische Überprüfungen durchzuführen und nationale Programme zur Qualitätsentwicklung zu implementieren, sowie der Umfang der für eine solche Qualitätssicherung wiederkehrend budgetierten Kosten haben ein beängstigendes Ausmass angenommen.

Dabei ist das Augenmass verloren gegangen!

Nicht berücksichtigt werden dabei jeweils die immensen Kosten, welche indirekt den Leistungserbringern, also unter anderem den Spitälern und den Ärzten, im Rahmen der vorgeschriebenen Umsetzung entstehen werden. Diese administrativen Kosten sind angeblich – wie immer – bereits in den gegenwärtigen Tarifen enthalten, obwohl dies nachweislich nicht stimmt. Es geht um zusätzlichen administrativen Aufwand, der **ohne Abgeltung** betrieben werden muss, ansonsten Sanktionen drohen und sogar die Berechtigung zur Abrechnung zu Lasten der sozialen Krankenversicherung entfallen kann.

Das Gesundheitswesen muss – kaum 25 Jahre nach dem Inkrafttreten des KVG – im Bereich der Anwendbarkeit der sozialen Krankenversicherung OKP als grösstenteils staatliche Lösung bezeichnet werden.

Die erwähnte Änderung des KVG, welche leider bereits beschlossen ist, und die Verordnungsanpassungsvorlage stellen dies eindrücklich unter Beweis.

Indem Art. 77 Abs. 2 EKVV einen **iterativen Prozess** für die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Leistungen in den Bereichen Wirksamkeit, Sicherheit, Patientenzentriertheit, Rechtzeitigkeit, Effizienz, Chancengleichheit und koordinierter Versorgung vorschreibt, zeigt sich, dass Qualitätssicherung längst zum Selbstzweck geworden ist.

Von einer vernünftigen gesetzlichen Beschränkung der Aufgaben auf das notwendige Minimum kann damit keine Rede mehr sein. Wichtige finanzielle Mittel, welche für die Versorgung der Bevölkerung zur Verfügung stehen sollten, z.B. während einer Pandemie, gehen stattdessen inskünftig in dem vorgesehenen Moloch einer Qualitätssicherungsadministration unter.

Weil wir damit von den Auswirkungen her nicht mehr weit von einem Qualitätssicherungsinstitut entfernt sind, beruhen alle unsere Hoffnungen auf einer sinnvoll zusammengesetzten Qualitätssicherungskommission sowie auf deren vernünftigen Entscheidungen.

Obwohl das Gesetz ein Geschäftsreglement vorsieht, wird der Inhalt dieses Reglements unseres Erachtens auf Verordnungsstufe indessen zu wenig präzisiert.

Art. 77b EKVV sieht lediglich vor, dass vier Personen der Leistungserbringer, darunter eine Ärztin oder ein Arzt (sic!) und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Spitäler, zwei Personen der Kantone, zwei Personen der Versicherer, zwei Personen der Versicherten und der Patientenorganisationen sowie fünf Personen aus der Wissenschaft zu wählen sind (Abs. 2).

Der Bundesrat wählt das Präsidium und die weiteren Mitglieder der Eidgenössischen Qualitätssicherungskommission (Abs. 1). Die Anforderungen sind mit sehr guten Kenntnissen des schweizerischen Gesundheits- und Sozialversicherungssystems sowie hoher Fachkompetenz in der Qualität der Leistungserbringung unseres Erachtens zu hoch angesetzt (Abs. 3).

Wir beantragen deshalb, dass im Abs. 3 „sehr gute Kenntnisse“ durch „gute Kenntnisse“ und „hohe Fachkompetenz“ durch „Fachkompetenz“ ersetzt werden. Zudem müsste im Abs. 2 lit. a bezeichnet werden, welche anderen zwei Personen bzw. Vertretungen neben der Arzt- und der Spitalvertretung Einsitz nehmen sollen. Werden dies Apotheker oder Chiropraktoren sein? Oder wer sonst?

Ferner muss die Anzahl der einsitzenden **Vertretung der Ärzteschaft auf mindestens 3 Personen erhöht** werden. Diese Forderung geht einher mit der Notwendigkeit, die Fachrichtungen der Vertreterinnen der Wissenschaft genauer zu bezeichnen. So kann beispielsweise vorgeschrieben werden, dass jeweils eine Vertretung der Ethik, zwei Vertreter der Wirtschaftswissenschaften und zwei Vertretungen der Medizin zu besetzen sind. Letztlich liegt die Verantwortung für die Qualität der Versorgung und der Medizin bei der Ärzteschaft und bei den entsprechenden Fachgesellschaften, welche entsprechende Guidelines erlassen. Dies lässt sich nicht negieren und muss somit in der Zusammensetzung

der Kommission adäquat abgebildet werden. Schliesslich stellt sich die Frage, von wem das Präsidium zu besetzen sein wird.

Eine Vorgabe des Inhalts, dass diese Aufgabe nur einer Person der Wissenschaft übertragen werden darf, fänden wir sinnvoll.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

VEREIN DER LEITENDEN SPITALÄRZTE DER SCHWEIZ

Der Präsident



Prof. Dr. med. Karl-Olof Lövblad

Der Geschäftsleiter



Dr. Th. Eichenberger, Fürsprecher

- Kopie z.K.:**
- GDK
 - H+
 - Privatkliniken Schweiz PKS
 - santésuisse
 - curafutura
 - SGV
 - SVV
 - VSAO Schweiz
 - SBV
 - KKA
 - Hausärzte Schweiz